

## Beitragsordnung für Ernteanteile

der „SoLaWi Niederrhein e. V.“ auf den Flächen in Voerde-Spellen

### I. Solidaritätsprinzip

Die finanzielle Ausstattung der SoLaWi ist wesentliche Komponente für ihre satzungsgemäße Arbeit, Umsetzung der Ziele der Gemeinschaft und funktionierende Abläufe.

Sie wird insbesondere durch die Zeichnung von Ernteanteilen und die Zahlung der entsprechenden Beiträge der Anteilszeichner\*innen aufgebracht.

Für den nachhaltigen und wirtschaftlichen Betrieb der SoLaWi ist die Gemeinschaft daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang, pünktlich und eigenverantwortlich erfüllen.

Einer schriftlichen Zahlungserinnerung, postalisch oder per E-Mail, folgt nach zweimaliger erfolgloser Mahnung der Ausschluss aus der SoLaWi-Wirtschaftsgemeinschaft.

### II. Festlegung und Bekanntgabe

1. Die Beiträge für das Wirtschaftsjahr werden nach eingehender Finanzplanung durch den Vorstand des Vereins SoLaWi Niederrhein e. V. vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres festgelegt.

2. Die Beiträge werden allen Anteilseiger\*innen nach Festlegung in geeigneter Weise mitgeteilt.

### III. Regelungen

1. Die Beiträge gelten für ein gesamtes Wirtschaftsjahr und sind unter Punkt 7 benannt.

2. In sozialen Härte- und Einzelfällen kann ein individueller Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden.

3. Die Anteilshaltenden sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können der SoLaWi-Gemeinschaft daraus keine Nachteile entstehen, anfallende Kosten gehen zu Lasten des/der Anteilshabenden. Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit den gezeichneten Ernteanteilen erfolgt im Allgemeinen kostenfrei und umweltschonend wenn möglich per E-Mail.

4. Der Eintritt in die SoLaWi-Wirtschaftsgemeinschaft und die Zeichnung der Anteile erfolgt üblicherweise mit Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres verbindlich für das gesamte Wirtschaftsjahr.

Bei unterjähriger, d. h. nach Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres beantragter Zeichnung von Anteilen kann ein einmaliger Aufschlag fällig werden. Der Aufschlag wird bei Zeichnung nach dem 30. April eines Kalenderjahres erhoben und dient dem Ausgleich von notwendigen Vorarbeiten und Investitionen in den vorausgegangenen, jahreszeitlich bedingt schwachen Ertragsmonaten eines Wirtschaftsjahres. Der Aufschlag beträgt 25,00 € je nach dem 30. April begonnenen Monat.

Eine Kündigung zum Ende des Wirtschaftsjahres (28./29.02.) muss bis zum 30.11. des laufenden Wirtschaftsjahres bekannt gegeben werden, ansonsten verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Wirtschaftsjahr.

5. Eine unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft ist nur nach schriftlichem Antrag an den Vorstand der SoLaWi Niederrhein e. V. möglich und wenn ein\*e Nachfolger\*in benannt wird, die / der die frei werdenden Anteile vollumfänglich übernimmt. Eine Entscheidung hierzu wird durch den Vorstand der SoLaWi Niederrhein e. V. getroffen und den ausscheidenden wie den neu eintretenden Anteilshaltenden mitgeteilt. Eventuell anfallende Kosten trägt die ausscheidende Partei.

6. Für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Kursen, Seminaren etc. der SoLaWi-Gemeinschaft fallen ggf. gesonderte Kosten an, die nicht mit dem Beitrag für Ernteanteile abgegolten sind.

7. Folgende Beiträge werden erhoben:

- Beitrag für einen vollen Ernteanteil monatlich: **75,00 €** (Jahressumme: 900,00 €)
- Beitrag für einen halben Ernteanteil monatlich: **40,00 €** (Jahressumme: 480,00 €)

Die Beiträge sind monatlich im Voraus am ersten Kalendertag eines Monats fällig.

Sie können jedoch zur Stärkung der Gemeinschaft auch quartalsweise, halbjährlich oder jährlich in Summe ohne Abschlüsse im Voraus beglichen werden.